

Eine Information der studentischen Senator*innen Kimberly & Bastian

3. Ordentliche Sitzung des 13. Studentischen Rates

Liebe Kommiliton*innen,

im April 2016 verabschiedete der Studentische Rat eine Satzungsänderung, welche bis heute nicht vom Präsidium genehmigt wurde. Auch wir haben uns darüber Gedanken gemacht, weshalb wir unseren Senatskollegen, Herrn Prof. Dr. Kay Waechter bitten, sich die Sache einmal anzuschauen. Er hat am Institut für Verwaltungsrecht den Lehrstuhl Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie inne und ist Richter am niedersächsischen OVG Lüneburg im 2. Hauptamt.

Seine Einschätzung:

1. Man kann zwischen der Beanstandung der Rechtschreibung und des Genderns trennen. Man muss dies aber nicht tun, weil Punkt 3. den Punkt 2. mit umfasst.

2. Für die **Rechtschreibung** gilt:

Es ist unbestritten, dass es in der BRD einen ungeschriebenen Verfassungssatz des Grundgesetzes gibt, dass die deutsche Sprache Amtssprache ist.

Es ist weiter unbestritten, dass der Inhalt der deutschen Amtssprache hinsichtlich von Schreibweisen durch den Duden bestimmt wird, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

Daraus ergibt sich insgesamt, dass aus Rechtsgründen eine Satzung beanstandet werden darf, wenn sie nicht den Regeln des Duden folgt.

3. Gendern

Davon unabhängig, aber inhaltlich überschneidend gibt es eine gewohnheitsrechtliche Zuständigkeit der für Rechtsfragen zuständigen Stelle einer Körperschaft, für in ihrem Namen veröffentlichte Normen die sogenannte **Rechtsförmlichkeitsprüfung** durchzuführen. Im Bund tut dies der Bundesminister der Justiz, im Land das MJ, in der Universität die Rechtsabteilung.

Aufgabe dieser Rechtsförmlichkeitsprüfung ist es, die Widerspruchsfreiheit der Normen untereinander, ihre einheitliche Formulierung und Gestaltung sicherzustellen. Damit soll bewirkt werden, dass der Bürger nicht Normen mit ganz unterschiedlichem Sprachstil und Aufbau ausgesetzt wird. Es geht dabei nicht um den Inhalt der Normen, sondern eben nur um Förmlichkeiten.

Für einen Eindruck zu der Praxis dieser Rechtsförmlichkeitsprüfung werfen Sie bitte einen Blick in das „**Handbuch der Rechtsförmlichkeit**“, das auf der Internetseite des Bundesjustizministers im Volltext veröffentlicht ist.

Meines Erachtens ergibt sich daraus insgesamt sowohl die Zuständigkeit wie die Berechtigung der Rechtsabteilung der Universität, alle Satzungen der Universität auf die Einhaltung der Rechtsförmlichkeit hin zu prüfen. Wenn die Rechtsabteilung dabei inhaltlich auf die Rechtsförmlichkeitsvorschläge des nds Justizministeriums bzgl. des Genderns zurückgreift, ist dies mE naheliegend und jedenfalls nicht zu beanstanden.

Ich halte eine Klage in beiden Punkten deswegen für im Ergebnis eindeutig aussichtslos.